

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE GESTALTUNG UND SCHALTUNG VON WERBEMITTELN

1. GELTUNGSBEREICH:

1.1 Diese besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zur Gestaltung von Werbemitteln, Werbeanzeigen sowie der Durchführung von Werbeschaltungen. Subsidiär zu diesen besonderen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Kärnten Werbung Marketing und Innovationsmanagement GmbH (im Folgenden Werbeagentur genannt) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

1.2 Bedient sich auch der Vertragspartner eigener allgemeiner Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen, so gelten diese nur dann als vereinbart, wenn die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart wurde. Der Vertragspartner hat vor Abschluss einer solchen Vereinbarung ausdrücklich auf allfällige von den vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehenden Klauseln in seinen AGB's hinzuweisen, widrigenfalls diese nicht Vertragsbestandteil werden und ausschließlich die Bestimmungen unserer allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie dieser besonderen Geschäftsbedingungen gelten.

2. LEISTUNGSUMFANG:

2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils dem Vertragspartner übermittelten Auftragsbestätigung.

2.2 Die Gestaltung und/oder Veröffentlichung der Werbungen erfolgt ausschließlich zu den in der Preisliste angegebenen Preisen, den dort beschriebenen Vorgaben, dem dort ausgewiesenen Zeitraum und Formaten.

2.3 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. LEISTUNGSMATERIAL:

3.1 Bei der bekannt gegebenen Werbereichweite, beispielsweise Auflagezahlen, ad impressions und sonstigen Angaben handelt es sich um reine Richtwerte. Eine Gewährleistung oder Haftung für so eingeschätzte Werte besteht nicht.

3.2 Ein bestimmter Erfolg oder eine Reichweite des Werbemittels und der Werbeschaltung wird nicht garantiert.

3.3 Die Werbeagentur gibt keine Zusage für eine bestimmte Platzierung oder Reihung der Werbeschaltungen sowie über die Aufteilung der ad impressions während der Dauer der Werbekampagne. Insofern wird ein Schieberecht im Hinblick auf die gebuchte Werbeeinschaltung wie auch ein Umplatzierungsrecht nach billigem Ermessen der Werbeagentur eingeräumt.

3.4 Eine Gestaltung und Schaltung der Werbemittel ist immer nur im Rahmen der technischen Standards möglich. Produktionstechnisch können sich Änderungen in der Ausgestaltung des Werbemittels, insbesondere hinsichtlich Farbe, Größe usw. ergeben. All dies stellt einvernehmlich keinen Mangel dar.

3.5 Der Werbeagentur steht das Recht zu, in jenen Bereichen wo die Werbung nicht offensichtlich als Werbung erkennbar ist, sie als solches zu kennzeichnen bzw. den Inhalt mit den Wörtern „Anzeige“ oder „Werbung“ zu versehen oder sie vom redaktionellen Inhalt räumlich abzusetzen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS:

4.1 Der Vertragspartner wird der Werbeagentur fristgerecht und vollständig alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese für die Erbringung der Leistung erforderlich sind.

4.2 Die erforderlichen Inhalte und Unterlagen sind – sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde - spätestens 14 Werkzeuge vor der geplanten Gestaltung, Veröffentlichung, Schaltung oder Dauer der jeweiligen Werbekampagne nachweislich der Werbeagentur zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der erforderlichen Inhalte, Informationen, Dateien, Daten und sonstigen Materialien hat vollständig, sowie fehler- und virenfrei zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen technischen Richtlinien der Werbeagentur zu berücksichtigen. Eine Übermittlung von Daten kann ausschließlich in gängigen Dateiformaten erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5. FREIGABE UND SCHALTUNG:

5.1 Alle Leistungen und Werke der Werbeagentur (z.B. Bürstenabzüge, gestaltete Daten und Dateien, Entwürfe, Skizzen usw.) sind vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sind allfällige Reklamationen innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang schriftlich an die Werbeagentur zu übermitteln, ansonsten die Leistungen als vom Vertragspartner genehmigt gelten.

5.2 Sofern eine Umgestaltung der Werbemittel aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen oder außerhalb der vereinbarten Frist getätigten Angaben des Vertragspartners notwendig ist, kann dafür seitens der Werbeagentur ein zusätzlicher angemessener Aufwand in Rechnung gestellt werden.

6. RECHTEINHABUNG:

6.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Inhalte, sowie die jeweiligen Webseiten, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, nicht Rechte Dritter verletzt oder beeinträchtigt. Er bestätigt weiters, dass derartige zur Verfügung gestellte Inhalte und Unterlagen bzw. jene Webseiten, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, so ausgestaltet sind, dass sie nicht sittenwidrig und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wozu insbesondere zivilrechtliche, strafrechtliche, urheberrechtliche, jugendschutz-, datenschutz- und medienrechtliche Vorschriften zählen.

6.2 Der Vertragspartner bestätigt, dass er hinsichtlich der für die Durchführung des an die Werbeagentur erteilten Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Bilder, Textdateien, Logos usw.) unbeschränkt nutzungsberechtigt ist und folglich insbesondere über allfällige Urheber-, Kennzeichen-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte und sonstige Werknutzungsrechte uneingeschränkt verfügt.

6.3 Die Werbeagentur trifft keinerlei Verpflichtung Rechte Dritter an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten zu prüfen. Folglich haftet die Werbeagentur auch nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Sofern die Werbeagentur von dritter Seite oder im Hinblick auf einen sittenwidrigen oder gesetzwidrigen Inhalt der Werbemittel oder der Schaltung in Anspruch genommen wird, hält sie der Vertragspartner vollkommen schad- und klaglos. Er hat dabei sämtliche Nachteile und Aufwendungen der Werbeagentur zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entsteht. Dazu zählen insbesondere auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

7. RECHTEINRÄUMUNG:

7.1 Der Vertragspartner räumt der Werbeagentur das nicht ausschließliche, jedoch räumlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht sowie sonstige Rechte zur Wiedergabe, Verbreitung, Vervielfältigung und Übermittlung sowie jeglicher Zugänglichmachung und Abruf für die zur Verfügung gestellten Inhalte in Online-Medien und Printmedien aller Art, insbesondere des Internets, ein.

7.2 Von dem zu Punkt 7.1 zitierten Recht ist insbesondere auch das unbefristete Recht zur Nutzung zum Zweck der Eigenwerbung, wie beispielsweise für die Gestaltung von Werbepräsentationen oder einer Referenzliste erfasst.

8. SUBUNTERNEHMER:

8.1 Die Werbeagentur ist berechtigt, die jeweiligen Leistungen selbst auszuführen oder sich bei Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen dritter Unternehmen zu bedienen.

8.2 Die Beauftragung eines Drittunternehmens erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners, jedenfalls aber immer auf Rechnung des Vertragspartners. Die Werbeagentur nimmt bei der Auswahl des Dritten darauf Bedacht, dass er über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

8.3 Soweit Leistungen Dritter beauftragt werden, sind diese Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Werbeagentur.

8.4 Für den Fall der Beauftragung Dritter gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dritten, sofern diese durch die Werbeagentur gültig einbezogen und nicht ausgeschlossen wurden, auch uneingeschränkt gegenüber dem Vertragspartner. Der Vertragspartner akzeptiert die Geltung derartiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen bereits im Vorhinein und nimmt zur Kenntnis, dass diverse Online- und Print Medien lediglich zu deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vertragserfüllung erbringen, sodass ein vertraglicher Ausschluss derselben im Regelfall nicht möglich ist.

9. ABLEHNUNGSRECHT:

9.1 Die Werbeagentur behält sich das Recht vor, einzelne zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten oder gestaltete Werbemittel vollständig oder teilweise abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalte gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen, einen sittenwidrigen Inhalt haben, die Veröffentlichung des Inhalts oder die Gestaltung, Rechte Dritter verletzt oder den geltenden technischen Richtlinien der Werbeagentur widerspricht.

9.2 In den zu 9.1 angeführten Fällen der Rechtswidrigkeit, Sittenwidrigkeit und Verletzung von Rechten Dritter steht der Werbeagentur das Recht zu, die Schaltungen unverzüglich und ohne Vorankündigung einzustellen oder sperren zu lassen. In diesem Fall erwachsen dem Vertragspartner gegenüber der Werbeagentur keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer.

9.3 Bei einer verspäteten oder nicht der Vereinbarung entsprechenden Übersendung der benötigten Unterlagen und Informationen, kann seitens der Werbeagentur ebenfalls eine Gestaltung der Werbung und Werbeschaltung abgelehnt werden, wobei auch in diesem Fall keinerlei Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der Werbeagentur bestehen.

10. DATENVERARBEITUNG:

10.1 Mit Übermittlung seiner Daten stimmt der jeweilige Vertragspartner der automationsunterstützten Erfassung, Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung der von ihm bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und für eigene Werbezwecke der Werbeagentur ausdrücklich zu.

11. TERMINE:

11.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, als unverbindlich.

11.2 Für den Fall der Verzögerung der Leistungen der Werbeagentur aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind oder aufgrund von höherer Gewalt, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer der Verzögerung bzw. des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.

Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn wir aufgrund eines von außen kommenden unabwendbaren Ereignisses unsere vertraglich vereinbarten Leistungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erbringen können.

Fälle höherer Gewalt, wozu beispielsweise, jedoch keinesfalls abschließend genannt, Arbeitskämpfmaßnahmen jeder Art, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, aber auch Auswirkungen auf die geschlossenen Verträge zur Gestaltung von Werbemitteln, Werbeanzeigen sowie der Durchführung von Werbeschaltungen aufgrund von derzeit bekannten (z.B.: Covid-19 Pandemie) und noch nicht bekannten Epidemien und Pandemien zählen, befreien uns von unserer vertraglichen Leistungsverpflichtung und von jeglicher Schadenersatzverpflichtung. Dies gilt auch für Fälle von im Zusammenhang mit solchen Ereignissen stehenden behördlichen Verfügungen und sonstigen Restriktionen (z.B.: Betretungsverbote, Ausgangsbeschränkungen, Veranstaltungsverbote, und dergleichen).

Tritt ein Fall höherer Gewalt im Sinne der voranstehenden Umschreibung ein und haben wir als Werbeagentur vor diesem Eintritt unsere vertraglich vereinbarte Leistung bereits erbracht bzw. teilweise erbracht oder sind uns die Leistung betreffende Aufwendungen bei Dritten entstanden

(als Beispiel: Werbeprospekte oder Werbespots für eine letztlich nicht stattfindende Veranstaltung/Tourismussaison wurden bereits produziert), so haben unsere Vertragspartner den aliquot auf diese Leistung entfallenden Preis jedenfalls zu bezahlen.

Wurden Werbeleistungen von uns vertragsgemäß vorbereitet, ist es jedoch wirtschaftlich nicht sinnvoll (insbesondere, wenn weitere Kosten für die Werbemaßnahmen den wirtschaftlichen Nutzen überschreiten) die Werbemittel aufgrund eines zuvor geschilderten Ereignisses höherer Gewalt tatsächlich zu verwenden bzw. in Umlauf zu bringen, so kommt der Werbeagentur das Recht zu nach Information des Vertragspartner den Auftrag abubrechen. Hinsichtlich der bereits erbrachten Leistungen ist der Vertragspartner zur aliquoten Erbringung seiner Gegenleistung verpflichtet.

11.3 Für den Fall des verschuldeten Leistungsverzuges der Werbeagentur steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese Frist verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund von Nichterfüllung oder Leistungsverzug sind, ausgenommen bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

12. VORZEITIGE AUFLÖSUNG:

12.1 Die Werbeagentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen,

1. sofern trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen
 - die Leistungsausführung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich wird,
 - eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegt,
 - oder Zahlungsverzug vorliegt.
2. ohne Nachfristsetzung,
 - wenn, über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

13. LEISTUNGSEINSTELLUNG:

13.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges, kann die Werbeagentur sämtliche im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen sofort fällig stellen und abrechnen.

13.2 Für den Fall des Zahlungsverzuges besteht für die Werbeagentur keinerlei Verpflichtung, aufgrund des abgeschlossenen Vertrages weiterhin Leistungen zu erbringen. Eine allfällig geschaltete Werbung kann daher sofort eingestellt werden.

14. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT:

14.1 Alle Leistungen der Werbeagentur, insbesondere Logos, Zeichnungen, Skizzen usw. bleiben in deren Eigentum und können von ihr jederzeit zurückverlangt werden.

14.2 Der Vertragspartner erwirbt erst mit vollständiger Zahlung des Honorars das Recht zur Nutzung von gestalteten Werbemitteln für den vereinbarten Verwendungszweck. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Vertragspartners setzen daher die vollständige Bezahlung des Honorars voraus.

15. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG:

15.1 Der Vertragspartner hat allfällige Mängel nach erfolgter Freigabe oder Schaltung des Werbemittels unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang oder Schaltung des Werbemittels schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels anzuzeigen, ansonsten die Leistungen als genehmigt gelten und auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung verzichtet wird.

15.2 Im Fall einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge aufgrund einer unleserlichen, unrichtigen oder unvollständigen Darstellung des Werbemittels oder der Schaltung desselben hat der Vertragspartner in jenem Ausmaß, in welchem das Werbemittel oder die Werbeschaltung beeinträchtigt wurde, Anspruch auf Verbesserung bzw. Schaltung einer Ersatzanzeige. Die Werbeagentur ist jedoch berechtigt, diese Verbesserung oder die Ersatzanzeige zu verweigern, wenn dies unmöglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu.

15.3 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, ausgenommen für Personenschäden ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Vertragspartner zu beweisen.

15.4 Auch im Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes besteht keine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, wie auch entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter.

15.5 Der Höhe nach ist ein allfälliger Schadenersatzanspruch mit der Höhe des für die betreffende Schaltung oder Gestaltung des Werbemittels zu zahlenden Entgeltes des Vertragspartners beschränkt, wobei dies wiederum nicht für Personenschäden gilt.

16. ANZUWENDENDEN RECHT, SONSTIGES:

16.1 Sämtliche Aufträge und abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPRG und seiner Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

16.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

17.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Werbeagentur.

17.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee ausschließlich vereinbart. Ungeachtet dessen, ist die Werbeagentur berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.